



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2581. König Ferdinand erklärt auf Antrag der Böhmischen Stände die von
den Herzögen von Liegnitz und Brieg mit dem Kurfürsten und dem Hause
Brandenburg geschlossene Erbverbrüderung für nichtig, am ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

Crossnisch Furstenthumb behorig, vnd sunsten alle vnd yede der beiden Empter vnd weichbilder Croffen vnd Zulchow vnd des gantzen Furstenthumbs einwhoner, Amptsvorwante vnd vnderthane mit den Erbpfflichten an vns, den Churfursten zu Brandenburg, durch f. L. Brieff vnd Sigell vorwiesen; So thun wir hiemit wiederumb, alles zu wirglicher volge des oberwenten Bruderlichen vortrags, alle vnd jede des Crossnischen Furstenthumbs einwhoner, vorwante vnd vnderthane, Wie dj hieoben benant vnd ausgedruckt ader benent vnd aufgedruckt mochten werden, keine aufgenommen, an gedachten vnsern freundlichen lieben Brudern, Marggraff Johansen zw Brandenburg, vnd seiner L. manliche Leibs Lehens Erben fur vnd fur, mit den Erbpfflichten gegenwertiglich jn kraft vnd macht dieses vnsern briefs bis zur ablosungk verweisen, jdoch dem obberurten vortrage sunst aller Clauseln, Puncten vnd Artickeln, jnsunderheit das es mit widerlosung nichts anderst, dan jnhalts desselben vortrages verbleiben soll, an schaden, treulich vnd on alles geuerdt. Doch haben wir vns vnd vnsern Erben vorbehalten, vff den fall, do gedachter vnser lieber Bruder einen ader mher manliche Eheliche Leibs Lehens Erben bekommen wurde, als dan die wirgliche anweisung der Erbpfflichte der vntterthanen vnd vorwandten des Furstenthumbs Croffen, wie jtzo geschehen sollen, vermug f. L. vorschreibung vnd jnhalts der vortrege, durch vns, vnser Erben ader volmechtige Rethen anzunehmen vnd dokegen S. L. vnd jren Erben die gegenverweisung der Erbpfflichte, jnhalts des Bruderlichen vortrages, bis zur ablosung wieder zuthun ader thun zu lassen. Des zuerkunt haben wir vnser jnsigel an disen brief thun hengen lassen, Der gegeben ist zw Coln an der Sprew, Montags am tage Thome Anno etc. XLVten.

Nach dem Churn. Lehnscopialbuche V, f. 263.

2581. König Ferdinand erklärt auf Antrag der Böhmischn Stände die von den Herzogen von Liegnitz und Brieg mit dem Kurfürsten und dem Hause Brandenburg geschlossene Erbverbrüderung für nichtig, am 18. Mai 1546.

Wir Ferdinand, von Gottes gnaden Römischer Kunig, zu allen zeiten merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien etc. Kunig etc. Bekennen öffentlich mit disem brief vnd thun kundt allermeniglich, Alls vns die Wolgebornnen, Gestrenngen, Eerenueften, Erbern, Erfamen vnnnd vnser lieb getrewen, N. gemaine Stennd vnser Kunigreichs Behaim auf Jüngst gehaltenem Landtag zu Prag mit beschwerung anpracht, Wie sich die Hochgebornnen, vnser Oehaim, Fursten vnnnd lieben getrewen, Friderich der Elter, Friderich der Jünnger vnd Geörg in Slesien, Hertzogen zu der Lignitz vnnnd Brigg, mit dem Hochgebornnen Joachim, Marggrauen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben

vnd Wenden Hertzogen, Burggrauen zu Nurnberg, Fursten zu Ruegen, des heiligen Römischen Reichs Ertzchammerer, vnnsern lieben Oehaim vnd Churfursten, vnnser Cron Behem alt erlangten vnd habenden Freyhaiten, Rechten, gerechtigkeiten, vertragen, Satzungen, verainigungen, einleibungen vnd verwantnussen entgegen vnd zuwider, vnd derselben Cron vnd Inen zu merklichem nachtail vnd schaden, einen Contract vnd vertrag einer Erbuerbruderung auffgerichten vnd zu vollziehen vnderstanden haben, Derhalben vnd dieweil solcher Contract vnd Erbuerbruderung der Cron Behaim, auch Inen, den Stennden vnd Glidern nachtailig, schedlich vnd ergerlich, vnd der ursachen wegen vns demuetiglich angesucht vnd gepeten, das wir Inen gegen ermellten Hertzogen zu der Lignitz ladung zu erkennen vnd rechtlicher notturtiger handlung gnediglich zu gestatten geruechten. Dieweil wir nun aus vnnsern tragenden Kuniglichen ampt meniglichen Rechtens zu gestatten vnd zu verhelffen mit gnaden gewogen sein, vns auch des ze thun schuldig erkennen, haben wir auf solich der Stende vnderthenig demuetig bete, als Regierender Kunig zu Behaim vnd Oberster Hertzog der Slesien, bed taill, auf Dinstag nach dem Sonntag Quasimodogeniti, das ist den vierten tag gegenwurtigs Monats May, hieher in vnnser stat Preslaw in vnnsern Kuniglichen hofe vor vnnser Kuniglichen Person zu rechtlicher handlung zu erscheinen peremptorie Citiert vnd erordert, Darauf auch ermellte Stenndt vnnser Cron Behaim durch Ire beuelhaber vnd Machtmänner als Clager, dergleichen auch ernannte Hertzogen von der Lignitz all drey in aignen personen alhie ankumben, vnd dieweil Herzog Friderich der ellter seiner zugestandnen leibschwachait halben vor vnnser Kuniglichen person zu den handlungen nicht erscheinen etwas verhindert, baid Hertzogen, Friderich der Junger vnd Georg, für sich selbst vnd am stat vnd auf beuele Ires vattern alls anntwurter gehorsamlich erschinen, Alda wir beder taill Clag, anntwurt, red, gegenred vnd notturtig furbrynge etlich tag nacheinander nach notturtig angehört vnd vernomen, Vnd volgendts auf der taill gethanen Rechtsatz die sachen mit allem vleis, statlichen erwogen vnd beratschlagt, Vnd volgendts nach statlicher erwegung vnd beratschlagung des handls mit wolbedachtem muet vnd rechter wissen, Inn sachen nachuolgunde Rechtliche erkanntnus vnd auffpruch getan, Nemblichen das in diser Rechtsachen, so sich zwischen obernennten vnnsern Kunigreichs Behaim Stende vnd desselben verordnten machtmännern, Clagern ains, vnd obbmelten Friderichen dem Eltern, Friderichen dem Jungern vnd Georgen in Slesien, Hertzogen zur Lignitz vnd Brigg, Vatter vnd Sone, beklagten anders taills, gehalten, belangund einen Contract vnd vertrag einer Erbuerbruderung, in actis angetzogen, so bemelter Hertzog Friderich der ellter mit rat vnd vorwissen bemelter seiner Sun mit obernennten Marggrauen Joachim, Churfursten, surgenomben, verbrieft vnd bey hand gebenden trewen vnd geschwornem aydt geschworen, gelobt vnd zuegesagt, vnd für sich vnd seine Erben mit aigner handt vnderfchriben vnd anhangendem Innfigl besigt, vnd zu merer beuestigung bemelte seine Sun neben ime mit iren aignen hendden vnderfchriben vnd schweren,

vnd dar zu die vndertanen der Lannd, Furstentumber, Herrschafften, Schlossen, Stetten vnd Flegken in der gedachten Erbuerbruderung bestimpt obbemelten Churfursten zu Brandenburg ain rechte Erbholdigung auf die faell darin begriffen, thun vnd schweren lassen, Wir als Kunig zu Behem vnd Oeberfter Hertzog in Slesien auff Clag, anntwurt, rede, widerrede Vnd alles furbringen vnd getanen Rechtfatz mit Vrtail zu Recht erkennen, das bemeltem Hertzog Friderichen dem elltern, vnnferm als Regierundes Kunigs zu Behem vnd Obersten Hertzogs in Slesien Fursten vnd Lehenman, obberürten Contract, vertrag vnd Erbuerbruderung furzunemen vnd aufzerichten vnd darinn sich mit dem Churfursten zu Brandenburg dermassen Erblich zu uerbrudern, zu uerainigen, zu uerordnen vnd zu disponieren, wo sich begeben wurd, das er oder seine Männliche Eeliche leibtlehenferben on männlich eelich leibtlehenferben mit todt abgiengen vnd kainer Irs stammens vnd gepliets mer verhanden were, das alldann vnnfer vnd vnnfers Kunigreichs Behaim eigenthumb vnd sein Hertzog Friederichs lehen, die Lannd, leut, Schlösser, Amt, Vogteyen, Stet der Furstentumber Lignitz vnd Brigg, sampt allen den zugehörigen emptern, dergleichen die ampter, Schlos, Stet vnd Weichpilder Hain, Goltbergk, Irezberg, Luben vnd andere in merberurtem Contract vnd vertrag der Erbuerbruderung benannt, wie er die Ietzo hat vnd Er vnd seine erben bis auf den letzten seines Stammes vnd geschlechts tod ann sich bringen vnd hinder Inen verlassen werden, an obbemelten Churfursten zu Brandenburg, desselben männlichen eelichen leibtlehenferben fur vnd fur, zu Ieder zeit regierenden Churfursten zu Brandenburg, vnd wo die nit mer weren, ann des Churfursten bruder, den Hochgebornnen Johannsen, Marggrauen zu Brandenburg etc., vnnfern lieben Oehaim vnd Fursten, vnd desselben Männlichen Eelichen leibtlehenferben, oder wo deren auch kainer mer vorhanden, an den, welcher aus den andern Marggrafen zu Francken zu Ieder zeit das Churfurstenthumb der Margke Innehaben vnd Regierender Churfurst darinnen sein wirdet, zu erbaigen, alls ob sie von naturlicher angepormner Sipschafft, nach gemainen beschribnen, gesatzten, geordnten vnd sonnst erblichen Lanndtleufftigen rechten vnd begnadungen ann sie vererbt weren, fallen vnd bey Inen vnd derselben erben fur vnd fur, als den rechten erbherrn erblich vnd ewiglich bleyben sollen, Vnd demnach solhen Contract fur sich zue schweren vnd obgedachter Lannd, Schlos, Stet vnd flegken vndertanen bemeltem Churfursten Darauf Erbholdigung thuen zu lassen, vnd dann auch bemelten seinen Sonen, Herrtzog Friderichen vnd Hertzog Geörgen, solhen Contract vnd vertrag auf vorgeend rat vnd vorwissen mit aignen hennden zu underschreiben vnd zu schwern nit gezimpt noch gepurt hat, sonnder das derselbig Contract vnd vertrag mit obberurtem seinem inhalt ann im selbst sampt allem, so darauf eruolget, von rechts wegen nichtig vnd vnkrefftig vnd souil er mit der that in wirckung bracht, abzethuen, zu uernichten vnd zu cassieren sey, wie wir dan solhen Contract vnd vertrag vnd was darauf vnd daraus eruolgt, aus Kuniglichem vnd Landfurstlichem richterlichen ampt hiemit fur vnpindig, vnkrefftig vnd nichtig erclern,

Vnnd erkennen, das bemelte drey Fursten, vatter vnnd Sune, dauon abzusteem, die brief, so sie derhalb von sich gegeben, wider ann sich ze nemben, zu cassieren vnnd vnns also cassiert zu uberantworten, Auch die vnndertanen obberurter dem Churfursten zu Brandenburg geschwornen Erbhuldigung halb zu bemuefsigen vnnd vnanspruchig zu uerschaffen schuldig sein, vnnd sollen Innerhalb Sechs monaten, von heut an zu raitten den nechsten, solicher vernichtung vnnd bemuefsigung halb, das die also beschehen sein, vnns glaubwürdigen schein vnnd vrkandt furbringen. Wir wollen vnns auch gegen den Hertzogen zur Lignitz hiemit vorbehalten haben, zu suchen vnnd fur zu nemben, was sich oberzelten handlungen, verwirkung vnnd Peenfalls gepurt vnnd recht ist. Solher vnnsfer gesprochen vnnd eröffneten Vrtl Baten vnns bed partheyen, das wir Inen derselben glaubwürdigen schein zu geben gnediglich geruchten, Welches wir Inen vnnder vnser vertigung vnnd anhangendem Innfigl gnediglich bewilligt haben. Geben in vnnsfer Stat Preslaw, den achzehenden tag May, Nach Cristi vnnsfers lieben herrn gepurt Taufent Funffhundert im Sechfunduertzigsten, Vnnsferer Reiche des Römischen im Sechzehenden Vnnd der andern aller im zwaintzigsten.

Ferdinand.

Henricus, Burgravius Misnensis,
S. R. Bohemie Cancellarius.

G. v. Logau.

Sigillum pendens.

Nach dem im R. K. Geh. Hof- und Haus-Archive zu Wien befindlichen Original.

2582. Mandat des Kaisers Karl V. an die Landschaft des Kurfürstenthumes Brandenburg, sich mit ihrem Herrn dem Kurfürsten zum Beistande des Kurfürsten Moritz von Sachsen wider den gewesenen Kurfürsten Johann Friedrich zu verbünden, am 31. Januar 1547.

Wir Carl der Fünffte, von Gottes Gnaden Römischer Kayser etc. Entbieten allen und jeglichen Prälaten, Grafen, Herren, Ritterchaft und Adel, auch Städten, Ständen und gemeiner Landschaft des Churfürstenthums Brandenburg und desselben Zugehörigen Unser Gnad und alles Guts.

Nachdem Unser und des H. Reichs Aechter Johannes Friedrich, der sich nennet Hertzog zu Sachsen, mit samt andern seinen Anhängern der Schmalkaldischen Conspiration Verwandten und derselben Kriegs Volk aus ihrem Lager bei jüngst verrückter Zeit heimlich aufgebrochen und ihren flüchtigen Abzug genommen, und sich bemeldter Aechter samt etlichem Ihme anhangenden Krieges Volcke in Thüringen und Meissen gethan, der Enden dem Hochgebornen Moritzen, Hertzogen zu Sachsen, Landgraffen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, des Heil. Röm. Reichs Ertzmarshallen, unsern lieben Oheim und Churfursten, und S. L. Lande und